



SATZUNG

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts im Hauptort Feldkirchen

(Vorkaufsatzung Ortsmitte – Hauptstraße/Lindloher Straße)

Aufgrund des § 25 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Feldkirchen folgende Satzung

Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts im Hauptort Feldkirchen

(in der Fassung vom 24. August 2021)

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht.....	3
§ 3 In-Kraft-Treten	4

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldkirchen, 25.08.2021

Barbara Unger

Erste Bürgermeisterin